

VERAH-Leistungen

1. Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine Medizinische Fachangestellte („MFA“) mit der vom Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) zertifizierten Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ („VERAH®“), wird der VERAH-Zuschlag für die Versorgung des Personenkreises, für den die P3 abgerechnet werden kann, bzw. die VERAH-Einzelleistung für die Versorgung des Personenkreises, für den die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten abgerechnet werden kann, nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet:
 - a) Beschäftigung mindestens einer VERAH in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der VERAH sowie deren Beschäftigung in der Hausarztpraxis;
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in der folgenden Ziffer 2 definierten Aufgabenliste. Hierzu zählt die Betreuung chronisch kranker Patienten oder von Palliativpatienten durch die MFA mit der VERAH Qualifikation aufgrund ärztlicher Anordnung
2. Zu den besonderen Leistungen der VERAH gehört insbesondere die Betreuung von an der HZV teilnehmenden Palliativpatienten und chronisch kranker HZV-Patienten durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case- Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin festgelegt und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes (www.hzv.de) im Bereich „Fortbildung“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
3. Der VERAH-Zuschlag ist erstmalig im Meldequartal abrechenbar, sofern die VERAH im gesamten Quartal über die VERAH-Qualifikation verfügt und während des gesamten Quartals bei dem die Meldung abgebenden HAUSARZT beschäftigt ist.
4. Die VERAH-Einzelleistung ist ab dem auf dem VERAH-Meldeformular angegebenen Anmeldedatum abrechenbar.
5. Der Hausärzteverband und die Krankenkasse sind berechtigt Stichproben zur Durchführung der Anforderungen dieses Anhangs 3 zur Anlage 3 durchzuführen.